

Mitteilungsvorlage - Nr. MV 01 / 2016

zur Sitzung des Amtsausschusses am 29. Februar 2016

FB: Bürgerservice

Bearbeiter: Herr Dühring

Titel: Gefahrenabwehrbedarfsplan des Amtes Biesenthal-Barnim

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008, haben die Ämter zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Damit sollen abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) sowie bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) gewährleistet werden. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgBKG verpflichtet die Ämter eine Gefahren- und Risikoanalyse zu erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechend Schutzziele festzulegen, nach denen sich die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr sowie die angemessene Löschwasserversorgung bestimmen.

Unter fachlicher Begleitung und Unterstützung durch die Firma FORPLAN wurde ein solcher Gefahrenabwehrbedarfsplan, in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes, der Ortswehrführungen und Amtswehrführung erstellt.

Im Gefahrenabwehrbedarfsplan sind das kommunale Risikopotential, die Darstellung der Ist-Struktur sowie Festlegungen zur Qualität der Gefahrenabwehr und zur Organisation, Größe und Ausstattung (Soll-Struktur) der Feuerwehr dargestellt.

Im Maßnahmenplan finden sich die geplanten Fahrzeug-Ersatzbeschaffungen und Fahrzeug-Neubeschaffungen der Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim.

Der Gefahrenabwehrbedarfsplan ist nach fünf Jahren fortzuschreiben.

Biesenthal, den 10.02.2016

.....
Nedlin
Amtsdirektor

Zur Kenntnis genommen am:

.....
Bruch
Vors. Amtsausschuss